



Aktenzeichen: 622.01-493/4
Nr. 220433

Typ P GVS MS -STATIO

Vertrag über die periodische Lieferung und Verwendung von Einzeldaten (ohne Personenbezeichnung) im Inland

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das
Bundesamt für Statistik BFS, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel
(im folgenden **BFS**)

und

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)

Frau Dr. Petra Busch, Geschäftsführerin
Weltpoststrasse 5
3015 Bern

(im folgenden **Datenempfängerin**¹⁾)

betreffend

Jährliche Lieferung nominativer Daten pro Leistungserbringer aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser mit Einverständniserklärungen von einzelnen Betrieben, Daten 2012 – 2025 (ohne Identifikation der natürlichen Personen)

Projekt: Bildung von Qualitätsindikatoren für die Messung der Qualität in den Spitälern und Kliniken

Dieser Vertrag ersetzt Nr. 210353.

¹ Um das Lesen des Dokuments zu vereinfachen wird das Femininum generisch verwendet. Es steht absolut keine Diskriminierungsabsicht dahinter.

1 Ausgangslage

Im Rahmen des Auftrags des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) zur Messung der Qualität in den Spitälern verwendet der ANQ Daten des BFS aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser für die Bildung von Qualitätsindikatoren. Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Weitergabe der Daten für statistische Zwecke, für die Forschung oder Planung vom BFS an die Datenempfängerin geregelt. Das BFS übermittelt dem ANQ die Daten nominativ, d.h. Daten unter Angabe des Namens eines Spitals respektive einer Klinik unter der Voraussetzung, dass von diesen eine schriftliche Zustimmung vorliegt. Alle anderen Fälle ohne Einwilligung werden mit der gleichen Datenlieferung mitgeliefert, aber ohne Identifikation der juristischen Person (anonymisierte Betriebe).

Die Einverständniserklärungen und der vorliegende Vertrag müssen nach 5 Jahren erneuert werden. Der Projektbeschrieb und die aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser benötigten Daten sind im Anhang 2 aufgeführt.

Der vorliegende Vertrag löst den Vertrag Nr. 210353 ab. Die mit diesem vorherigen Vertrag bereits gelieferten Daten dürfen noch weiterverwendet werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR² 431.01) vom 9. Oktober 1992 und Art. 9 der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (ErhebV, SR 431.012.1) vom 30. Juni 1993 sowie Art. 22 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) vom 19. Juni 1992 dürfen Personendaten für Forschung, Planung und Statistik für nicht personenbezogene Zwecke einer Drittperson namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- a) die übermittelten Einzeldaten enthalten keine Personenbezeichnungen und werden anonymisiert, sobald es der Zweck erlaubt,
- b) die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen³,
- c) die gelieferten Einzeldaten werden ohne Zustimmung des BFS nicht weitergegeben und
- d) im Falle einer Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

3 Gegenstand und Umfang der Datenlieferung

- ¹ Das BFS stellt der Datenempfängerin Einzeldaten (mit Bezeichnung der juristischen Person bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des jeweiligen Betriebes / ohne Bezeichnung der juristischen Person, wenn keine Einverständniserklärung vorhanden ist) aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser mit den im Anhang 2 aufgeführten Merkmalen bzw. Variablen zur gesetztes- und vertragskonformen Bearbeitung zur Verfügung.
- ² Das BFS liefert der Datenempfängerin jeweils eine aktualisierte Liste aller Spitäler aus der Krankenhausstatistik, welche eine Einverständniserklärung abgegeben haben. Die Datenempfängerin wird die Daten dieser Betriebe folglich nominativ erhalten, d.h. mit Bezeichnung der juristischen Person (Name, Kanton, Adresse, PLZ, Ort, BUR-Nr., Jahr, Typologie).
- ³ **Allfällige Einflüsse auf die Analysen durch mögliche (Teil-) Revisionen der Erhebung oder ihres Inhaltes (Variablendefinition, Metadaten) liegen in der Verantwortung der Antragstellerin.**

² Die Gesetze sind auf www.admin.ch unter Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) mit der Eingabe der SR-Nummer zu finden.

³ Art. 14 BStatG.

⁴ Das BFS liefert die vorgenannten Daten gemäss folgenden Modalitäten:

- a) Liefertermin: Nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages und Eingang der Einverständniserklärungen der Betriebe werden die Daten geliefert. Die erste Datenlieferung (Daten 2020) erfolgt nach der Unterzeichnung des Vertrags, die letzte Datenlieferung (Daten 2025) voraussichtlich spätestens im Jahr 2027. Die Daten der Jahre, die der ersten Lieferung folgen, werden jeweils geschickt, sobald diese vom BFS veröffentlicht worden sind.
- b) Das BFS erstellt 2 Dateien:
 - Eine Datei gemäss Anhang 2, aber ohne die Variablen *0.0.V02 Typologie des Betriebes*, *0.1.V02 Betriebsnummer*, *0.1.V02-1 Betriebsname*, *0.1.V02-2 Betriebsadresse* und *0.1.V04 Kanton (Standort der Betriebe)* (ohne Identifizierung der Betriebe). Diese anonyme Datei wird an Herrn Havranek geliefert, der die Qualitätsindikatoren mit vollständigen anonymen Daten berechnet. Herr Havranek liefert dann nur die berechneten Indikatoren pro Spitalstandort mit der Variable *0.1.V02a Anonymisierte Betriebsnummer* an ANQ.
 - Eine Datei mit der aktualisierten Liste aller Spitäler aus der Krankenhausstatistik, welche eine Einverständniserklärung abgegeben haben, mit dem entsprechenden Variablen *0.0.V02 Typologie des Betriebes*, *0.1.V02 Betriebsnummer*, *0.1.V02-1 Betriebsname*, *0.1.V02-2 Betriebsadresse*, *0.1.V04 Kanton (Standort der Betriebe)* und *0.1.V02a Anonymisierte Betriebsnummer*. Diese Datei wird nur an ANQ geliefert, damit die ANQ die nominative Publikation der (durch Herrn Havranek berechneten) Qualitätsindikatoren der Spitäler durchführen kann.
 - Herr Havranek ist ausschliesslich berechtigt, dem ANQ aggregierte Ergebnisse pro Spitalstandort zu übermitteln. Die von Herrn Havranek erhaltenen Daten auf individueller Patientenebene können unter keinen Umständen an den ANQ weitergeleitet werden.
- c) Form der Datenlieferung: verschlüsselt via gesicherten File-Transfer (www.filetransfer.admin.ch).

4 Pflichten der Datenempfängerin

4.1 Verwendungszweck der Daten

- ¹ Die Datenempfängerin erhält vom BFS die Daten (Ziff. 3, vorstehend) ausschliesslich für die Durchführung des im Anhang 2 beschriebenen Projektes.
- ² Jede anderweitige (wirtschaftliche oder sonstige) Nutzung oder Verwertung der gelieferten Daten ist der Datenempfängerin untersagt.

4.2 Verbot der Datenverknüpfung

- ¹ Der Datenempfängerin ist es gemäss Art. 14a BStatG und Art. 13h ff. ErhebV sowie der Verordnung des EDI über die Verknüpfung statistischer Daten (Datenverknüpfungsverordnung, SR 431.012.13) vom 17. Dezember 2013 untersagt, die vom BFS erhaltenen Einzeldaten mit eigenen Einzeldaten, mit weiteren Einzeldaten des BFS oder mit Einzeldaten Dritter zu verknüpfen.
- ² Paneldaten der gleichen Statistik, d.h. die entsprechenden Daten aus den Erhebungszeitpunkten Jahr 2012 bis 2025 dürfen miteinander verknüpft werden.

4.3 Verbot der Datenweitergabe an Drittpersonen

- ¹ Die Datenempfängerin bearbeitet die erhaltenen Daten persönlich, unter allfälligem Beizug von Angestellten und Hilfspersonen, die direkt ihrer Kontrolle und Verantwortung unterstehen. Sie ist berechtigt, die Daten durch Herr Michael Havranek, Seestrasse 58, 6052 Hergiswil bearbeiten zu lassen. Sie stellt sicher, dass diese Person sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhält.

- ² Mit Bezug auf Kapitel 3, Absatz 4, Punkt 2 hat ANQ nicht das Recht, die Datei, die sie vom BFS erhält, an Herrn Havranek weiterzuleiten. Ebenso darf Herr Havranek die Datei, die er vom BFS erhalten hat, nicht an die ANQ weiterleiten.
- ³ Im Übrigen ist es der Datenempfängerin untersagt, die vom BFS erhaltenen Daten an Drittpersonen weiterzugeben oder Dritten sonst irgendwie zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet das BFS.

4.4 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Datenvernichtung

- ¹ Die Datenempfängerin gewährleistet – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten natürlicher und juristischer Personen, die ihr im Rahmen des vorliegenden Vertrages vom BFS zur Verfügung gestellt werden. Sie übernimmt und wahrt aufgrund des vorliegenden Vertrags insbesondere die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten des BStatG (insb. Art. 14 ff.), der Statistikerhebungsverordnung (insb. Art. 3a, 5, 7, 8 und 10) sowie des DSG (inkl. Verordnung) und sowie der Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken in der Bundesverwaltung (Cyberrisikenverordnung, SR 120.73), der Informationsschutzverordnung (ISchV, SR 510.411) und der Bundesinformatikverordnung (BinfV, SR 172.010.58). Sie verpflichtet sich hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen zu ergreifen⁴, insbesondere die für die Bearbeitung der Daten benutzten Informatik- und Telekommunikationssysteme (insbesondere Infrastruktursysteme, Netzwerke, Geräte und Anwendungen sowie Daten und Informationen), in ihrem Verantwortungsbereich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik mittels technisch und organisatorisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen vor Angriffen zu schützen.
- ² Als Angriffe (Cyberattacken) gelten insbesondere der unbefugte Zugriff, die Störung, die Manipulation oder der Missbrauch der Informatik- und Telekommunikationssysteme von innen oder aussen. Weiter gehören insbesondere der Diebstahl, die unrechtmässige Verarbeitung oder die Vernichtung von Informationen oder Daten sowie sonstige rechtswidrige Eingriffe in die Systeme dazu (vgl. Art. 143, 143bis, 144bis, 147, 179novies, 272-274 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]).
- ³ Der Datenempfängerin ist es verboten, die vom BFS erhaltenen Daten auf einer öffentlich zugänglichen Umgebung jeglicher Art aufzubewahren oder sie über eine geteilte Umgebung (Datenbank, Datawarehouse, Netzwerkverzeichnis, usw.) zugänglich zu machen.
- ⁴ Die Datenempfängerin garantiert, dass weder sie noch ihre Angestellten und Hilfspersonen irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den gelieferten Daten betroffenen Personen zu identifizieren. Sie nimmt zudem keinerlei Rücksprache mit den mitbeteiligten intermediären Erhebungsstellen.
- ⁵ Die Datenempfängerin meldet dem BFS unaufgefordert jedes erkannte Ereignis, welches die Einhaltung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnte, unverzüglich nach Auftreten bzw. Kenntnisnahme, spätestens innerhalb einer Frist von 72 Stunden. Sie meldet insbesondere versuchte oder erfolgreiche Angriffe sowie andere befürchtete oder erfolgte technische Kompromittierungen von Systemen, Daten und/oder Informationen und allenfalls entstandene Schäden. Dabei wird auch über die geplanten und getroffenen Massnahmen zu deren Behebung informiert. Zur Vermeidung von Schäden oder weiteren Angriffen gewährt die Datenempfängerin dem BFS oder durch sie beauftragten Dritten auf erstmalige Aufforderung unverzüglich den vollen und umfassenden Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände, etc.), die es erlauben, das Ereignis zu analysieren. Die Datenempfängerin stellt sicher, dass mit dem BFS vordefinierte Aktivitäten aufgezeichnet (Logging) und ausgewertet werden, um Angriffe zu erkennen und zu vermeiden. Entdeckte Sicherheitslücken müssen zeitnah behoben werden.

⁴ Leitfaden EDÖB zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zum Datenschutz <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html>

⁶ Die Datenproduzentinnen können - zur Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Massnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit - gemeinsam oder einzeln bei der Datenempfängerin Audits durchführen. Diese werden zehn Arbeitstage vorangekündigt. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Sollten jedoch im Rahmen eines Audits wesentliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden, trägt die Datenempfängerin die Kosten zur Behebung dieser Mängel sowie die Kosten, die den Datenproduzenten aus dem Audit entstehen. Die Datenempfängerin ist verpflichtet, festgestellte Mängel innert einer Frist von drei Monaten seit Bekanntsein zu beheben und den Datenproduzentinnen den Vollzug zu melden.

⁷ Nach Abschluss des Projektes, für welches das BFS die Daten (Ziff. 3, vorstehend) geliefert hat, spätestens am **31.01.2031**, vernichtet die Datenempfängerin alle erhaltenen Daten. Die Datenempfängerin bestätigt dem BFS per E-Mail an Datenschutzvertraege@bfs.admin.ch die vollständigen und unwiderruflichen Vernichtung aller Daten. Ist am vorgenannten Datum das Projekt noch nicht abgeschlossen, kann der Vertrag verlängert werden (Entscheidung Rechtsdienst und zuständige Sektion).

4.5 Veröffentlichung von Ergebnissen

¹ Ergebnisse aus der Bearbeitung der gelieferten BFS-Daten dürfen von der Datenempfängerin nur veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass aus den veröffentlichten Daten keinerlei (direkte oder indirekte) Rückschlüsse auf die betroffenen Einzelpersonen möglich sind.

² Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis «Bundesamt für Statistik, Medizinische Statistik der Krankenhäuser (MS) 2012 - 2025» zu enthalten. Das BFS erhält von jeder Veröffentlichung umgehend und kostenlos ein Belegexemplar zugestellt.

4.6 Kosten der Datenlieferung

¹ Die Kosten der Datenlieferung gehen zulasten der Datenempfängerin und richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes vom 25. Juni 2003 (GebV, SR 431.09).

² Der Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Gebühren ergeben sich aus der beiliegenden Zusammenstellung (Anhang 1), welche ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.

5 Haftung des BFS

Das BFS übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Datenempfängerin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung, Bearbeitung, Nutzung oder sonstiger Verwendung der BFS-Daten durch die Datenempfängerin stehen.

6 Haftung der Datenempfängerin / Konventionalstrafe

¹ Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzliche Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten schuldet die Datenempfängerin dem BFS eine Konventionalstrafe von CHF 50'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die Datenempfängerin nicht von der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

² Zusätzlich verwirkt die Datenempfängerin ihr Recht, die gelieferten Daten weiter zu bearbeiten und hat diese vollumfänglich und unwiderruflich zu vernichten.

³ Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens der Datenempfängerin gelangen zudem die strafrechtlichen Sanktionen zur Anwendung.

7 Kündigung

- ¹ Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats ordentlich schriftlich gekündigt werden.
- ² Aus wichtigem Grund kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

8 Vertragsänderung

Jede Ergänzung oder Abänderung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform.

9 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- ¹ Unter Vorbehalt zwingenden Rechts gilt der Gerichtsstand Bern.
- ² Der vorliegende Vertrag unterliegt vollumfänglich und ausschliesslich schweizerischem Recht.

10 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

11 Ausfertigung

Dieser Datenschutzvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Die Datenempfängerin und das BFS erhalten je ein Exemplar (mit Anhängen).

Für das BFS:

Bundesamt für Statistik BFS
Sektion Gesundheitsversorgung



Dr. Jacques Huguenin
Sektionschef

Neuchâtel, 01.09.2022


Für die Datenempfängerin:

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)



Dr. Petra Busch
Geschäftsführerin

(Ort, Datum)



Dr. med., Dr. sc. nat. Michael Havranek
Hauptsächlicher Datenbearbeiter

Hergiswil, 02.09.2022

(Ort, Datum)

Anhänge:

- Berechnung der Gebühren (Anhang 1) / Rechnung
- Liste der zu liefernden Daten und ihre Merkmale (Anhang 2)
- Datenschutzmassnahmen (Anhang 3)

Anhang 1

Berechnung der Gebühren

Datum:	18.08.2022
Datenempfängerin:	Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) Frau Dr. Petra Busch, Geschäftsführerin Weltpoststrasse 5 3015 Bern petra.busch@anq.ch
Anfrage vom:	13.01.2022
Verwendungszweck:	Siehe Datenschutzvertrag Nr. 220433

Gebühren	Berechnung	CHF
Daten (Pauschalpreis)		582.00
Aufwand Datenlieferung	4 h à CHF 130 (wiss. MA)	520.00
Erstellung des Vertrags	10 h à CHF 130 (wiss. MA)	1300.00
Total exkl. 7,7 % MWST		2402.00
Total Gebühren exkl. 7,7 % MWST		2402.00

Mit der Unterzeichnung des Datenschutzvertrages Nr. 220433 erklärt sich die Datenempfängerin mit dieser Gebührenberechnung, die ein integraler Bestandteil des Vertrages ist, einverstanden.

Für jedes zusätzliche Datenjahr wird eine Gebühr von CHF 1102 exkl. 7,7 % MWST in Rechnung gestellt.

Anhang 2

Gegenstand und Umfang der Datenlieferung (Ziff. 3, vorstehend)

Projektbeschreibung und benötigte Daten aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser

Angaben zum Datenempfänger und zum Projekt

Datenempfängerin:	Institution: Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) Adresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern Verantwortliche Person der oben genannten Institution: Name: Busch Vorname: Petra Funktion: Geschäftsführerin ANQ
Angaben zum Projekt:	Projektbeginn: 01.09.2022 (Tag/Monat/Jahr) Projektende: 31.01.2031 (Tag/Monat/Jahr) (Spätestens an diesem Datum sind die Daten zu vernichten)
Schlüsselwörter:	Auftraggeber und Finanzierung: ANQ
Ziel des Projektes:	Rehospitalisationsraten Jährliche Berechnung der ungeplanten Rehospitalisationsraten während 30 Tagen nach Spitalaufenthalt mit dem Algorithmus auf der Vorlage des amerikanischen Centers for Medicare & Medicaid Services (CMS). Die Rehospitalisationsraten werden über verschiedene Kohorten und Patientengruppen hinweg berechnet. Leichte Anpassungen des Algorithmus oder der untersuchten Kohorten und Patientengruppen über die Jahre sind möglich.
Kurzbeschreibung:	Die Messung der Rehospitalisationsrate ist Bestandteil des Messplans des ANQ. Alle Spitäler, die dem Nationalen Qualitätsvertrag des ANQ beigetreten sind, verpflichten sich den Messplan des ANQ umzusetzen. Zur Berechnung der ungeplanten Rehospitalisationsrate mit Hilfe der Methode nach CMS werden die validierten Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser verwendet. Dieser Indikator bildet wichtige Qualitätsaspekte im akutsomatischen Bereich ab und bietet den Spitälern eine datenbasierte Grundlage, um allfälliges Optimierungspotenzial in den Behandlungsprozessen zu identifizieren.

Mit der Unterschrift des Datenschutzvertrages verpflichtet sich die Datenempfängerin im Falle einer Publikation oder eines allgemein zugänglichen Berichts dem BFS vor der Veröffentlichung ein Belegexemplar in elektronischer Form (PDF-Format) zuzustellen.

Die jährliche Datenlieferung (Datenjahre 2020 – 2025) umfasst folgende Daten aller Akutspitäler (ohne Geriatrie und Psychiatrie), gilt für **alle** Betriebe, nämlich sowohl für Betriebe ohne als auch für solche mit Einverständniserklärungen. Jede jährliche Datenlieferung wird mit den Vorjahren bis und mit 2012 geliefert, um eine Risikoadjustierung machen zu können. Die Identifikatoren der Patienten und der Spitäler sind kompatibel über die Jahre.

Die grau unterlegten Variablen werden nur an den ANQ geliefert, und zwar ausschliesslich von Spitalbetrieben, die eine Einverständniserklärung abgegeben haben. Der ANQ erhält keine individuellen Patientendaten.

Minimaldatensatz

<input checked="" type="checkbox"/>	ID Anonyme Fallnummer
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V01 Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V02 Typologie des Betriebes
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V02a Anonyme Typologie des Betriebes
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V05-1 Aufenthaltsdauer (OECD)
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V05-2 Aufenthaltsdauer (SwissDRG)
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V12 Schweizer - Nicht-Schweizer
<input checked="" type="checkbox"/>	0.0.V13 SDRG
<input checked="" type="checkbox"/>	0.1.V02 Betriebsnummer (nur mit der Spittalliste an ANQ geliefert, gemäss kapitel 3)
<input checked="" type="checkbox"/>	0.1.V02-1 Betriebsname (nur mit der Spittalliste an ANQ geliefert, gemäss kapitel 3)
<input checked="" type="checkbox"/>	0.1.V02-2 Betriebsadresse (nur mit der Spittalliste an ANQ geliefert, gemäss kapitel 3)
<input checked="" type="checkbox"/>	0.1.V02a Anonymisierte Betriebsnummer
<input checked="" type="checkbox"/>	0.1.V03 Anonymisierte Standortnummer
<input checked="" type="checkbox"/>	0.1.V04 Kanton (Standort der Betriebe)
<input checked="" type="checkbox"/>	0.2.V01a Anonyme Patientenummer
<input checked="" type="checkbox"/>	0.2.V02 Kennzeichnung des Statistikfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	1.1.V01 Geschlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	1.1.V03 Alter bei Eintritt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.1.V04a Anonyme MedStat-Region
<input checked="" type="checkbox"/>	1.2.V01 Eintrittsdatum & Stunde
<input checked="" type="checkbox"/>	1.2.V02 Aufenthaltsort vor dem Eintritt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.2.V03 Eintrittsart
<input checked="" type="checkbox"/>	1.2.V04 Einweisende Instanz
<input checked="" type="checkbox"/>	1.3.V01 Behandlungsart
<input checked="" type="checkbox"/>	1.3.V02 Klasse
<input checked="" type="checkbox"/>	1.3.V03 Aufenthalt in Intensivmedizin
<input checked="" type="checkbox"/>	1.3.V04 Administrativer Urlaub & Ferien
<input checked="" type="checkbox"/>	1.4.V01 Hauptkostenstelle
<input checked="" type="checkbox"/>	1.4.V02 Hauptkostenträger
<input checked="" type="checkbox"/>	1.5.V01 Austrittsdatum & Austrittsstunde
<input checked="" type="checkbox"/>	1.5.V02 Entscheid für Austritt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.5.V03 Aufenthalt nach Austritt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.5.V04 Behandlung nach Austritt

MD-Datensatz

<input checked="" type="checkbox"/>	ID Anonyme Fallnummer
<input checked="" type="checkbox"/>	4.2.V010 MD-Hauptdiagnose
<input checked="" type="checkbox"/>	4.2.V020 MD-Zusatz zu Hauptdiagnose
<input checked="" type="checkbox"/>	4.2.V030 MD-1.Nebendiagnose
<input checked="" type="checkbox"/>	...
<input checked="" type="checkbox"/>	4.2.V510 MD 49.Nebendiagnose
<input checked="" type="checkbox"/>	4.3.V010 MD-Hauptbehandlung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.3.V015 Beginn der MD-Hauptbehandlung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.3.V020 1. Nebenbehandlung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.3.V025 1. Nebenbehandlung, Beginn
<input checked="" type="checkbox"/>	...
<input checked="" type="checkbox"/>	4.3.V1000 99. Nebenbehandlung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.3.V1005 99. Nebenbehandlung, Beginn
<input checked="" type="checkbox"/>	4.4.V01 Dauer der künstlichen Beatmung (Stunden)
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V01 1. Zwischenaustritt
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V02 1. Wiedereintritt
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V03 Grund des 1. Wiedereintrittes
<input checked="" type="checkbox"/>	...
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V31 4. Zwischenaustritt
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V32 4. Wiedereintritt
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V33 Grund des 4. Wiedereintrittes
<input checked="" type="checkbox"/>	4.7.V41 Weitere Wiedereintritte
<input checked="" type="checkbox"/>	4.8.V01 Tarif für Abrechnung
<input checked="" type="checkbox"/>	4.8.V17 Aufenthaltsort nach dem 1. Zwischenaustritt (Reservefeld 17)
<input checked="" type="checkbox"/>	...
<input checked="" type="checkbox"/>	4.8.V20 Aufenthaltsort nach dem 4. Zwischenaustritt (Reservefeld 20)
<input checked="" type="checkbox"/>	NM_INTERKANTONAL
<input checked="" type="checkbox"/>	Regionale sozioökonomische kategorie (durch Antragstellerin geliefert auf Basis der MedStat Regionen)

Anhang 3

Datenschutzmassnahmen

- Die Daten werden in einer Datenbank gespeichert, auf die nur Herr Havranek Zugriff hat.
- Die Daten werden nicht in einer Cloud gespeichert.
- Die Ergebnisse der Auswertungen werden von Herr Havranek als CSV- und Excel-Files in aggregierter Form an den ANQ weitergeleitet, der ANQ wird diese Ergebnisse anschliessend visuell/softwaretechnisch für die Spitalmitglieder aufbereiten lassen.